



Finanzverwaltung NRW Postfach 1420 - 58404 Witten

Auskunft erteilt
Herr Höll

Firma
Moldenhauer Luft- und Klimatechnik
GmbH
Gahlenfeldstr. 41
58313 Herdecke

Durchwahl-Nr.
02302/921-145706

Zimmer
205

Steuernummer / Aktenzeichen
348/5706/3750 VBZ 4

Datum
13.04.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Moldenhauer Luft- und Klimatechnik GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

58313 Herdecke, Gahlenfeldstr. 41

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **348/5706/3750**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **09.09.07DE255759225**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.09.2019

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)




(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Ruhstr. 43
58452 Witten
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02302 921-0
Telefax
0800 10092675348
Telefax Ausland
0049 2302 921-1200

Sprechzeiten
nur nach Vereinbarung

Service- u Informationsstelle
Mo: 08:30 - 12:00 Uhr, Di, Do und Fr: 07:00 - 12:00 Uhr
Mo: 13:30 - 17:00 Uhr Mittwochs geschlossen

Sparkasse Witten
IBAN DE52 4525 0035 0000 0060 07
BIC WELADED1WTN

BBk Bochum
IBAN DE20 4300 0000 0043 0015 05
BIC MARKDEF1430

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinien 320 / 371 / 375 / 376 / 378 / 379 / 592 Haltestelle "Husemannstr."

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.